

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung des
Studiengangs „Design- und Projektmanagement“
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B. A.)
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest**

Vom 24. April 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung des Studiengangs "Design- und Projektmanagement" mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B. A.) an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest vom 8. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 17.10.2007) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Zusätzlich müssen die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine berufspraktische Tätigkeit in der Form eines Praktikums von mindestens 8, maximal 12 Wochen Dauer (je nach Vorqualifikation), sowie eine studiengangbezogene Eignung nachweisen.“

2. Die Tabelle in § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Art des Zeugnisses	Art der abzuleistenden Praktika	Praktika abzuleisten bis
Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik	4 Wochen Praktikum Management 4 Wochen Praktikum Design	Beginn 3. Semester
Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Gestaltung	4 Wochen Praktikum Management 4 Wochen Praktikum Technik	Beginn 3. Semester
Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung	4 Wochen Praktikum Technik 4 Wochen Praktikum Design	Beginn 3. Semester
Fachhochschulreife einer Fachoberschule anderen Typs bzw. anderer Fachrichtung allgemeine Hochschulreife	4 Wochen Praktikum Management 4 Wochen Praktikum Technik 4 Wochen Praktikum Design	50% sind abzuleisten bis zum Studienbeginn und 50% bis zum Beginn des 3. Semesters

3. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für die Anrechnung des Praktikums sind Tätigkeiten in z.B. folgenden Bereichen nachzuweisen:

Im Praktikum Management

- Controlling,
- Qualitätsmanagement,
- Marketing, Vertrieb,
- Organisation, Planung,
- Sekretariat.

Im Praktikum Technik

- Konstruktionsbüro,
- Produktion,
- Planung,
- Qualitätsmanagement.

Im Praktikum Design

- gestaltende Tätigkeiten in einem Designbüro, Werbeagentur o.ä.,
- Organisation, Planung.

4. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Vor Antritt des Studiums müssen die Bewerberinnen und Bewerber als studiengangbezogene Eignung in einem Test allgemeinbildende, organisatorisch/betriebswirtschaftliche und mathematisch/technische Fähigkeiten und mit einer Arbeitsprobe die gestalterischen Talente nachweisen. Das Nähere regelt die Eignungsfeststellungsordnung des Fachbereichs Maschinenbau – Automatisierungstechnik für den Studiengang Design- und Projektmanagement."

5. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung

"(1) Eine Modulprüfung (MP) ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Modul in der Regel in Form einer Klausurarbeit (§ 15), einer mündlichen Prüfung (§ 16), einer schriftlichen Hausarbeit (§ 17), einer Kombination aus den vorgenannten Prüfungsformen (§ 18), einer semesterbegleitenden Teilprüfung (§ 18a) oder einer Projektarbeit (§ 19)."

6. § 13 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung

"b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit (§ 17), einer Kombinationsprüfung (§ 18) oder einer semesterbegleitenden Teilprüfung (§ 18a) beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters."

7. § 13 Abs. 4 Buchstabe b) erhält folgende Fassung

"b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit (§ 17), einer Kombinationsprüfung (§ 18), einer semesterbegleitenden Teilprüfung (§ 18a) oder einer Projektarbeit (§ 19) beträgt diese Frist zwei Wochen nach Antragstellung. Ersatzweise kann einmal ein neues Thema verlangt werden."

8. Nach § 18 wird folgender Paragraph eingefügt:

"§ 18a) Semesterbegleitende Teilprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann in fachlich geeigneten Modulen in bis zu vier Teilprüfungen geteilt werden. Diese Teilprüfungen werden als schriftliche Prüfungen semesterbegleitend durchgeführt.

(2) Die Gesamtzeit der Teilprüfungen dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 60 Minuten, maximal 120 Minuten, jedoch in Modulen mit zwei Credits mindestens 30 und maximal 60 Minuten.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß § 15 entsprechend.

(4) Die Termine werden zu Semesterbeginn vom Lehrenden bekannt gegeben.

(5) Wird die Modulprüfung, die sich aus semesterbegleitenden Teilprüfungen zusammensetzt, mit "nicht ausreichend" bewertet, so finden Wiederholungsprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 15) statt."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau - Automatisierungstechnik vom 23. April 2008 ausgefertigt.

Iserlohn, den 24. April 2008

Für den Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen
Der Kanzler

H.-J. Henkemeier